

Bündnispolitik und Verfassungsrecht

Manfred Gerlach

„Das Bündnis aller Kräfte des Volkes findet in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland seinen organisierten Ausdruck“, heißt es in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik unter Art. 3 Abs. 1. Und Abs. 2 hält als grundlegend für die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung der DDR fest: „In der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigen die Parteien und Massenorganisationen alle Kräfte des Volkes zum gemeinsamen Handeln für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Dadurch verwirklichen sie das Zusammenleben aller Bürger in der sozialistischen Gemeinschaft nach dem Grundsatz, daß jeder Verantwortung für das Ganze trägt.“

Die Bündnispolitik im allgemeinen und die Nationale Front des demokratischen Deutschland im besonderen als spezifische Ausdrucksform der Zusammenarbeit der demokratischen und patriotischen Kräfte — seit mehr als zwei Jahrzehnten ein bewährtes Grundprinzip unseres gesellschaftlichen Lebens — sind seit Verkündung der neuen, sozialistischen Verfassung auch Verfassungsrecht. Die Rolle und Verantwortlichkeit der Nationalen Front und der in ihr organisierten Parteien und Massenorganisationen erfahren eine hohe Würdigung. Im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus wird ihre Bedeutung noch zunehmen. Schon ein kurzer Rückblick auf die ersten Schritte der Bündnispolitik in der damaligen sowjetischen Besatzungszone macht — gemessen an ihrer zunehmenden Vertiefung durch die humanistische Menschengemeinschaft des sozialistischen Staates deutscher Nation — ihre große kontinuierlich-schöpferische Entwicklung deutlich.

Im Mai 1945 erhielt das ganze deutsche Volk mit der Befreiung vom Faschismus — besonders durch unermeßliche Opfer an Blut und Gut durch die Völker der UdSSR — den Auftrag und die Chance, mit einer Politik, die sich Kriegsziele setzt und den ersten und den zweiten Weltkrieg auslöste, endgültig Schluß zu machen. Schon am 10. Juni 1945 erließ die Sowjetische Militäradministration in Deutschland ihren berühmten Befehl Nr. 2, der die „Bildung und Tätigkeit aller antifaschistischen Parteien“ erlaubte, „die sich die endgültige Ausrottung der Überreste des Faschismus und die Festigung der Grundlage der Demokratie und der bürgerlichen Freiheiten in Deutschland“ zum Ziel setzten. Einen Tag darauf, am 11. Juni 1945, erschien der historische Aufruf der Kommunistischen Partei Deutschlands, der nach einer schonungslosen nationalen Bilanz „den Weg der Aufrichtung eines antifaschistischen, demokratischen Regimes, einer parlamentarisch-demokratischen Republik mit allen demokratischen Rechten und Freiheiten für das Volk“¹, den Weg der Wiedergeburt ganz Deutschlands wies.

„Der Aufruf der KPD beurteilte die objektive Situation und die subjektiven Umstände in Deutschland richtig und zeigte den Weg zur Lösung der Lebensfragen des deutschen Volkes. Er enthielt ein konkretes Programm für die Gestaltung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, das auch den Interessen anderer Klassen und Schichten des deutschen Volkes entsprach.